



Merkblatt über die Zahlung von Hinterbliebenenversorgung

1. Allgemeines

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die Regelungen zur Hinterbliebenenversorgung nach dem Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetz (NBeamtVG) bieten. Es handelt sich dabei um eine Auswahl verschiedener Themen rund um die Hinterbliebenenversorgung, von der wir annehmen, dass sie für Sie von besonderem Interesse sind. Ansprüche können Sie aus dem Merkblatt nicht herleiten.

Ist nachfolgend von Verstorbenem, Witwen, Witwengeld, Ruhestandsbeamten oder Beamten die Rede, gilt jeweils dies entsprechend auch für die Verstorbene, Witwer, Witwengeld, Ruhestandsbeamtinnen und Beamtinnen.

Am Ende dieses Merkblattes befinden sich Hinweise, wie im Todesfall zu verfahren ist. **Lesen Sie bitte das Merkblatt sorgfältig durch und verwahren Sie dies bei Ihren Versorgungsunterlagen.**

Ausführlichere Informationen und Merkblätter zu Themen rund um die Beamtenversorgung finden Sie darüber hinaus auch im Internet unter:

www.nlbv.niedersachsen.de/bezuege_versorgung/versorgung

1.1 Bezüge für den Sterbemonat

Die für den Sterbemonat gezahlten Bezüge werden nicht zurückgefordert, sondern stehen unabhängig vom Sterbetag voll zu. Sie verbleiben den Erben und gehören somit zum Nachlass.

1.2 Über den Sterbemonat hinaus gezahlte Bezüge

Die über den Sterbemonat hinaus gezahlten Bezüge sind ohne Rechtsgrund gezahlt und werden in der Regel vom Konto der/des Verstorbenen zurückgefordert. Sind Hinterbliebene mit einem Sterbegeldanspruch vorhanden, so kann die Überzahlung auf das Sterbegeld angerechnet werden. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie in dem bei Eintritt des Todesfalles übersandten Kondolenzschreiben.

2. Sterbegeld

Verstirbt ein Ruhestandsbeamter oder Beamter, so haben die Witwe, die Kinder und Enkelkinder einen Anspruch auf Sterbegeld, insgesamt in Höhe des Zweifachen der im Sterbemonat gezahlten Bruttobezüge. Bei einem Ruhestandsbeamten ist die Grundlage das Ruhegehalt einschließlich zuletzt gezahlter Kinder- und Pflegezuschläge und abzüglich des Kürzungsbeitrages aufgrund Ehescheidung (Versorgungsausgleich).

Die Witwe ist vorrangig vor den genannten Waisen und Enkeln sterbegeldberechtigt, falls nicht umgehend ein wichtiger Grund für den Vorrang der anderen genannten Berechtigten geltend gemacht wird. Das Sterbegeld gehört nicht zum Nachlass und ist steuerpflichtig.

Sind obengenannte Sterbegeldberechtigte nicht vorhanden, wird bei Versterben eines Ruhestandsbeamten oder Beamten ein sogenanntes „Kostensterbegeld“ auf Antrag an Personen gezahlt, die die Kosten der Bestattung oder der letzten Krankheit getragen haben, und zwar bis zur Höhe ihrer Aufwendungen, höchstens jedoch bis zu dem im ersten Absatz genannten Betrag. Die Zahlung des Kostensterbegeldes ist steuerfrei.

Verstirbt eine Witwe, so besteht aus dem Witwengeld heraus ein Anspruch auf Zahlung eines Sterbegeldes nur, wenn waisengeldberechtigte Kinder vorhanden sind, die im selben Haushalt gewohnt haben.

3. Witwengeld

Beim Tod eines Ruhestandsbeamten oder Beamten erhält der überlebende Ehegatte Witwengeld. Dies gilt auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

Dies gilt nicht, wenn die Ehe / Lebenspartnerschaft

- mit dem Verstorbenen nicht mindestens ein Jahr gedauert hat. Bei der Ehedauer von weniger als einem Jahr wird ein Witwengeld nur gezahlt, wenn es sich nach gesonderter Prüfung nicht um eine sogenannte Versorgungsehe gehandelt hat.
- erst nach dem Eintritt in den Ruhestand geschlossen wurde und der Beamte die Altersgrenze nach § 35 NBG bereits vollendet hatte. Anstelle des Witwengeldes wird dann in der Regel ein Unterhaltsbeitrag in der Höhe des gesetzlichen Witwengeldes gewährt.

Ausführlichere Informationen und ein Merkblatt zum Thema rund um die Zahlung eines Unterhaltsbeitrages erhalten Sie darüber hinaus auch im Internet unter:

www.nlbv.niedersachsen.de/bezuege_versorgung/versorgung

3.1 Höhe der Witwenversorgung

Ist die Ehe vor dem 01.01.2002 geschlossen worden und mindestens ein Ehepartner vor dem 02.01.1962 geboren, beträgt die Witwenversorgung 60 % (brutto) des Ruhegehalts.

Der Anteilssatz von 60% gilt außerdem, wenn das amtsunabhängige Mindestwitwengeld oder Unfallwitwengeld gezahlt wird.

In allen anderen Fällen beträgt das Witwengeld 55% (brutto) des Ruhegehaltes.

Ist die Witwe mehr als 20 Jahre jünger als der Verstorbene und ist aus der Ehe kein Kind hervorgegangen, ist das Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschieds über 20 Jahre um 5 Prozent zu kürzen. Bei einer längeren Ehedauer fällt die Kürzung geringer aus. Weitergehende Auskünfte erteilt das Versorgungsreferat.

War das Ruhegehalt eines verstorbenen Ruhestandsbeamten infolge einer Ehescheidung zu kürzen oder hätte ein verstorbener Beamter eine solche Kürzung seines Ruhegehalts später hinnehmen müssen, sind auch die Hinterbliebenenbezüge anteilig zu kürzen. Dies gilt auch dann, wenn die Kürzung des Ruhegehalts vorübergehend nach dem Härteregelungsgesetz oder dem Versorgungsausgleichsgesetz ausgesetzt worden war.

3.2 Beginn der Zahlung des Witwengeldes

Die Zahlung beginnt nach Ablauf des Sterbemonats des Ruhestandsbeamten oder Beamten.

3.3 Ende der Zahlung des Witwengeldes

Der Anspruch auf Witwengeld endet mit dem Tod oder einer Wiederverheiratung der Witwe.

3.4 Wiederverheiratung der Witwe

Die Witwenabfindung beträgt das 24-fache des Witwengeldes oder des Unterhaltsbeitrages des Monats in dem sich die Witwe wiederverheiratet. Durch die Zahlung der Abfindung erlöschen sämtliche Ansprüche. Die Witwenabfindung wird in einer Summe gezahlt und ist einkommensteuerfrei. Bei Auflösung der Ehe lebt das bisherige Witwengeld wieder auf.

3.5. Versteuerung des Witwengeldes

Die Versteuerung erfolgt nach den persönlichen Steuermerkmalen, welche über das ELStAM-Verfahren (**Elektronische LohnSteuerAbzugsMerkmale**) gemeldet werden. Im Jahr des Todesfalles und im Folgejahr wird in der Regel die Steuerklasse 3 gemeldet, sofern die Eheleute vor dem Versterben nicht getrennt gelebt haben. Nach Ablauf des Folgejahres wird in der Regel Steuerklasse 1 gemeldet. Dies gilt allerdings nur, wenn die Hinterbliebene keinem Beschäftigungsverhältnis bei einem anderen Hauptarbeitgeber nachgeht, dann erfolgt die Versteuerung immer nach Steuerklasse 6. Für den Abruf der gültigen ELStAM wird **die Steuer-ID benötigt**. Bis zur Mitteilung der Steuer-ID erfolgt die Versteuerung nach Steuerklasse 6.

4. Waisengeld

Nicht volljährige Kinder von verstorbenen Ruhestandsbeamten oder Beamten erhalten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Waisengeld. Volljährige Kinder können auf Antrag und Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (z.B. Berufsausbildung, Studium oder Schwerbehinderung) ebenfalls ein Waisengeld erhalten. Dies gilt auch, wenn sich die Waise aufgrund einer Behinderung nicht selbst unterhalten kann.

4.1. Höhe des Waisengeldes

Das Waisengeld beträgt für Halbweisen 12% (brutto) und für Vollweisen 20% (brutto) des Ruhegehalts des Verstorbenen. Waren beide verstorbenen Elternteile Beamte, steht nur das höhere Waisengeld zu.

4.2. Maximale Bewilligungsdauer von Waisengeld

Das Waisengeld wird bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen maximal bis zum 27. Lebensjahr gezahlt, zzgl. der Dauer eines evtl. abgeleisteten Wehr- oder Zivildienstes. Behinderten Waisen, die außerstande sind sich selbst zu unterhalten, kann darüber hinaus Waisengeld bewilligt werden.

4.3. Versteuerung des Waisengeldes

Die Versteuerung erfolgt nach den persönlichen Steuermerkmalen der Waise, die von der Finanzverwaltung über das ELStAM-Verfahren gemeldet werden.

5. Zusammentreffen des Witwen- / Waisengeldes mit Renten

Bezieht die Witwe eine Hinterbliebenenrente aus der Altersrente (z.B. Deutsche Rentenversicherung, VBL, Ärzteversorgung) des Verstorbenen, so ist diese Rente auf die Hinterbliebenenversorgung anzurechnen. Bei einer Waise sind Waisenrenten anzurechnen, unabhängig davon, von welcher Person sie stammen.

5.1. Zusammentreffen mit Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen

Eigene Erwerbseinkünfte und Erwerbsersatzeinkünfte werden bis zum Erreichen der Altersgrenze nach § 35 Abs. 2 NBG angerechnet.

5.2. Zusammentreffen mit einem weiteren Versorgungsbezug

Grundsätzlich werden mehrere Versorgungsbezüge aufeinander angerechnet. Ausführlichere Informationen und Merkblätter rund um das Thema Anrechnungsvorschriften erhalten Sie im Internet unter:

www.nlbv.niedersachsen.de/bezuege_versorgung/versorgung

6. Zahlung von Kindergeld erfolgt durch die Familienkasse der Agentur für Arbeit (BA)

7. Beihilfe im Todesfall

Für Auskünfte über Beihilfe im Todesfall können Sie ein Merkblatt anfordern. Bitte wenden Sie sich an Ihren Beihilfesachbearbeiter/in der Beihilfestelle des NLBV in Aurich, **Telefonnummer: 04941 – 130.**

So verhalten Sie sich als Hinterbliebener im Todesfall eines Versorgungsempfängers richtig:

1. Die Meldung über den Tod sollte so zeitnah wie möglich erfolgen (telefonisch, E-Mail oder per Fax etc.). Die Telefon- und Faxnummer des zuständigen Sachbearbeiters können Sie der letzten Gehaltsmitteilung entnehmen.

Die Meldung muss enthalten:

- die Personalnummer des Verstorbenen
- den Namen und die Anschrift des Hinterbliebenen und eine Angabe über das Verwandtschaftsverhältnis
- das Sterbedatum

Sie erhalten daraufhin umgehend die Unterlagen für die Gewährung der Hinterbliebenenversorgung.

2. Personalnummer

Verwenden Sie bitte in allen Schreiben oder Telefonaten an das NLBV die Personalnummer des Verstorbenen. Sie erleichtern damit die korrekte Bearbeitung. Die Personalnummer können Sie der Gehaltsmitteilung entnehmen.

3. Die Steueridentifikationsnummer (Steuer-ID) der Hinterbliebenen

Die Steuer-ID wird im Antrag auf Zahlung der Hinterbliebenenversorgung abgefragt und ist unverzüglich vorzulegen. Bis zur Mitteilung der Steuer-ID, ist die Hinterbliebenenversorgung nach Steuerklasse 6 zu versteuern. Sollte Ihnen die Steuer-ID nicht vorliegen, so können Sie Ihre Steuer-ID beim Finanzamt erfragen.

4. Bankverbindung

Sollte das Konto des verstorbenen Ruhestandsbeamten oder Beamten und das Konto der Witwe nicht identisch sein, so teilen Sie umgehend die neue Bankverbindung mit.

5. Hinterbliebenenrente beantragen

Hat der Verstorbene eine eigene Altersrente (z.B. aus der Deutschen Rentenversicherung, VBL, Ärzteversorgung) erhalten oder einen Anspruch darauf, so hat die Hinterbliebene einen Anspruch auf Hinterbliebenenrente. Da diese Renten auch bei Nichtbeantragung auf die Hinterbliebenenversorgung anzurechnen sind, liegt es in Ihrem eigenen Interesse, diese umgehend beim Rentenversicherungsträger zu beantragen.

6. Weiterer Hinweis

Hat der/die Verstorbene einen Ausweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch (Schwerbehindertenausweis) wird empfohlen auch die ausstellende Behörde (in Niedersachsen das Landessozialamt) über den Tod zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

**Niedersächsisches Landesamt
für Bezüge und Versorgung**
www.nlbv.niedersachsen.de